



# Statuten

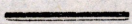
der

Wittwen- und Armenkasse

des

Rigaschen

# Maler-Amts.



113

---

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1854.

7884

est. A

1854

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. December 1854.

1854

Censur

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. December 1854.  
Censur C. Alexandrow.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24120

1854

1854

## Zweck der Kasse.

### §. 1.

Das Rigasche Maler-Amt hat einen Verein oder eine Kasse unter dem Namen: „**Wittwen- und Armenkasse**“ gebildet, damit die Wittwen verstorbenen Amtsmeister, so wie auch verarmte hilfsbedürftige Meister unterstützt werden können.

## Stifter der Kasse.

### §. 2.

Die gegenwärtigen Amtsmeister, welche diesem Verein beitreten, sind als die Stifter desselben anzusehen.

**Wer Mitglied dieses Vereins sein und werden kann.**

### §. 3.

Nur die Meister des Rigaschen Maler-Amtes mit Anschluß der incorporirten oder sogenannten Landmeister dürfen Mitglieder dieses Vereins werden.

### §. 4.

Derjenige Malermeister, welcher nicht innerhalb zweier Jahre, gerechnet von der Bestätigung dieser Statuten, oder von seiner Aufnahme in das Amt als Meister, diesem Verein beigetreten ist, kann nie mehr Mitglied dieser Kasse werden.

## §. 5.

Wenn ein Mitglied durch Umstände und Verhältnisse genöthigt oder veranlaßt sein sollte, Riga zu verlassen oder aus dem Maler-Amte auszutreten und einen andern Erwerbszweig zu erwählen oder in einen andern Stand überzugehen, der weder diesem Verein, noch dem Maler-Amte zur Schande oder Unehre gereicht, so verbleibt es Mitglied dieser Kasse, wenn es alle Pflichten eines Mitgliedes gehörig erfüllt.

## §. 6.

Heirathet ein lediges oder verwittvetes Mitglied eine Person schlechten Wandels, so wird es aus diesem Verein ausgeschlossen.

## §. 7.

Die Wittve eines Mitgliedes, welche von guter Führung ist, und das Gewerbe ihres Mannes fortsetzt, wird Mitglied dieses Vereins, und tritt in die Rechte ihres Mannes, wenn sie fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern die Beiträge zur Kasse zu entrichten.

## §. 8.

Wenn eine Meisterswittve, welche Mitglied dieses Vereins ist, einen Mann heirathet, der nicht Mitglied dieser Kasse ist oder werden kann, so wird sie aus diesem Verein ausgeschlossen.

## §. 9.

Wenn ein Meister nicht freiwillig, sondern aus Strafe aus dem Amte ausgeschlossen wird, so verliert er das Recht, Mitglied dieses Vereins zu sein.

**Eintrittsgeld.****§. 10.**

Jeder Malermeister, welcher Stifter oder Mitglied dieses Vereins werden will, hat drei Rubel S. als Eintrittsgeld zur Kasse zu erlegen. Wer jedoch nicht sofort nach seiner Aufnahme in das Amt oder nach Bestätigung dieser Statuten diesem Verein beitrifft, hat außer den drei Rubeln S. auch noch für jedes verfloßene Vierteljahr fünfzig Kop. S. zur Kasse zu entrichten.

**Verpflichtung der Stifter oder Mitglieder.****§. 11.**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) vierteljährlich und zwar spätestens an dem Tage, an welchem der Verein seine ordentliche Quartal-Versammlung hält, einen Beitrag von fünfundzwanzig Kopelen S. zur Kasse einzuzahlen;
- 2) allen Versammlungen des Vereins beizuwohnen, falls es in Riga anwesend, und nicht durch legale Ursachen daran verhindert sein sollte;
- 3) das Amt eines Vorstehers dieser Kasse, wenn es dazu erwählt wird, unweigerlich anzunehmen und zu verwalten;
- 4) sich überhaupt nicht dem zu widersetzen, was die Mitglieder dieses Vereins in ihren Versammlungen durch Stimmenmehrheit beschließen und festsetzen, jedoch steht es jedem

Mitgliede frei, über solche Beschlüsse, welche den bestehenden Gesetzen zuwider gefaßt sein sollten, binnen 14 Tagen beim Riga'schen Amtsgerichte Beschwerde zu führen.

- 5) dem Kassaführer dieses Vereins stets vorher Anzeige darüber zu machen, wenn es seine Wohnung oder seinen Wohnort verändert, und
- 6) eine annehmbare Caution für die gehörige Entrichtung seiner Beiträge zu stellen, wenn es sich aus Riga entfernen will.

#### §. 12.

Wer seinen Beitrag nicht prompt entrichtet, hat als Strafe das erste und zweite Mal dreißig Kop., und das dritte und vierte Mal einen Rubel S. zum Besten der Kasse zu erlegen. Wer zum fünften Male seinen Beitrag nicht im vorgeschriebenen Termin einzahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen, jedoch kann er, wenn es ihm aus besonderen Gründen unmöglich gewesen, seiner Zahlungsverpflichtung gehörig nachzukommen, von dem Vereine wieder aufgenommen werden.

#### §. 13.

Ein Meister, welcher Mitglied dieses Vereins ist, und nicht in Riga lebt, kann nicht zum Vorsteher erwählt werden, und muß vierteljährlich einen doppelten Beitrag von funfzig Kopelken S. erlegen.

#### §. 14.

Eine Wittwe, welche Mitglied dieses Vereins ist, darf unter keinen Umständen das Amt eines Vorstehers verwalten, kann nicht an den Versammlun-

gen dieses Vereins Theil nehmen, und hat immer nur einen einfachen Beitrag zur Kasse zu entrichten.

### Von den Unterstützungen.

#### §. 15.

Jede Wittve, deren Mann volle sechs Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen und bis zu seinem Tode dieser Kasse angehört hat oder die selbst Mitglied gewesen, kann eine Unterstützung aus dieser Kasse in Anspruch nehmen, wenn sie eine sittsame und ihren Stand nicht erniedrigende Lebensweise führt.

#### §. 16.

Wenngleich diese Kasse eigentlich nur zur Unterstützung der Wittwen verstorbenen Malermeister bestimmt ist, so können jedoch auch die Meister, welche Mitglieder dieser Kasse gewesen, eine Unterstützung erhalten, wenn sie alle Verpflichtungen gegen die Kasse erfüllt haben, ohne ihr eigenes Verschulden sich in einer hilfsbedürftigen Lage befinden, und unfähig geworden, sich ihren Unterhalt zu verschaffen.

#### §. 17.

Da die Erfahrung es nur zu oft gelehrt hat, daß in andern ähnlichen Kassen bei einer festgesetzten Unterstützungs-Quote die Ausgaben mit der Einnahme nicht immer übereinstimmend zu ordnen sind, und vielfältig Ausfälle veranlassen, so haben die Vorsteher mit dem jedesmaligen Amts-Ältermann an den Lucas-Tagen, dem 18. October eines jeden Jahres, von den zur Unterstützung bestimmten und

bereits eingegangenen Einnahmen ein Viertel zur Deckung etwaniger Unkosten und besonderer Ausfälle abziehen, und die übrig bleibenden drei Viertel an die zur Unterstützung berechtigten Personen zu vertheilen.

### §. 18.

Eine Unterstützung aus der Kasse kann eine Wittve oder ein Meister nur in dem Falle erhalten, wenn sie oder er sechs Jahre diesem Verein angehört hat. Ausnahmsweise kann jedoch der Verein in den Quartal-Versammlungen auch eine Unterstützung an eine solche Person, welche nicht sechs Jahre dieser Kasse angehört hat, bewilligen, wenn sie sich in sehr dürftigen Umständen befindet.

### §. 19.

Eine Wittve, welche diesem Verein angehört, verliert für immer alle Ansprüche auf eine Unterstützung aus dieser Kasse, wenn sie einen Mann heirathet, der nicht Mitglied dieses Vereins ist oder werden kann.

### §. 20.

An die Unterstützungsgelder kann kein Gläubiger und keine Concurssmasse Anspruch machen.

### Von dem Fond und der Verwaltung dieser Kasse.

### §. 21.

Zur Gründung des Fonds dieser, von der Amtslade gänzlich abgeforderten Wittwen- und Armentasse sind zu verabfolgen:

- 1) aus der Amtslade 200 Rbl. S. und
  - 2) aus der Maleramts-Sterbekasse 100 Rbl. S.
- Zum Fond sind künftighin zuzuschlagen:
- 3) alle sowohl bei der Amtslade, als auch dieser Wittwenkasse gemachten Ersparnisse;
  - 4) alle dieser Kasse etwa dargebrachten Vermächtnisse und Geschenke;
  - 5) die Eintrittsgelder der Mitglieder;
  - 6) die nach diesen Statuten zu erhebenden Straf-gelder;
  - 7) die Hälfte aller der Amtslade zufallenden Straf-gelder;
  - 8) der sechste Theil von den, bei der Amtslade eingehenden sogenannten Meistergeldern, und
  - 9) die, von jedem Malermeister vierteljährlich zu erlegende Abgabe im Betrage von zehn Kopfen S. für jeden bei ihm angestellten Arbeiter.

## §. 22.

Das sämmtliche Vermögen dieser Kasse kann und darf nur durch Ankauf zinsentragender Werth-Dokumente, die als solche von der Staatsregierung anerkannt, fruchtbar gemacht werden. Alle, diesem Verein gehörigen Werth-Dokumente müssen auf den Namen der Wittwen- oder Armen-Kasse des Rigaschen Maler-Amtes ausgeschrieben oder an dieselbe gehörig cedirt werden.

## §. 23.

Den Vorstehern wird die Sorge für die sichere und baldige Unterbringung der auf Renten zu be-

gebenden Kapitalien, so wie die Sicherstellung der bereits begebenen Gelder angelegentlichst empfohlen, und sie haben gleich nach dem Antritt ihrer Verwaltung genau darauf zu sehen, daß die Sicherstellung den im vorigen §. festgesetzten Bestimmungen entspreche. Sie sind dem Verein für jeden etwaigen Verlust während ihrer Verwaltung verantwortlich, und müssen, um solches zu vermeiden, in jedem zweifelhaften Falle der Versammlung des Vereins selbst Vorstellung machen, und nach dessen Entscheidung handeln.

#### §. 24.

Alle Gelder und Dokumente dieser Kasse werden in einen besondern Kasten, der sich an einem sichern Ort befinden muß, aufbewahrt. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben darf jedoch der Kassaführer eine baare Summe von höchstens 25 Rbl. S. bei sich aufbewahren.

#### §. 25.

Zu dem Geldkasten hat der Amts-Ältermann, so wie ein jeder der Administratoren einen besondern Schlüssel. Der Kasten darf nicht anders geöffnet werden, als wenn alle diejenigen, welche im Besitze der Schlüssel sich befinden, oder deren Stellvertreter anwesend sind.

#### §. 26.

Die Mitglieder der Kasse müssen alle drei Monate (zu Neujahr, Ostern, Johannis und am Lucastage) und können außerdem, wenn ein besonderer, den Verein betreffender Vorfall sich ereignet, eine allgemeine Versammlung halten.

## Von den Vorstehern und deren Verpflichtung.

### §. 27.

Diese Kasse wird von zwei Administratoren verwaltet und steht unter Aufsicht und Controle des jedesmaligen Amts-Ältermannes, der in den Versammlungen den Vorsitz führt. Die Administratoren besorgen alle Geschäfte des Vereins, und vertheilen die Verwaltung desselben unter sich nach eigener Verabredung.

### §. 28.

Die Administratoren dieser Kasse werden von und aus den Mitgliedern dieser Kasse jährlich in der Versammlung am Lucastage neu gewählt. Wer zwei Jahre hintereinander Administrator gewesen, kann während der darauf folgenden 2 Jahre die etwa auf ihn fallende Wahl von sich ablehnen. Sollte einer der Administratoren im Laufe des Jahres mit Tode abgehen oder aus andern legalen Gründen aus der Administration ausscheiden müssen, so ist seine Stelle durch eine neue Wahl nur bis zum nächsten Lucastage zu besetzen. Sollte ein Administrator wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe verhindert sein, an den Sitzungen der Administration Theil zu nehmen, oder überhaupt das ihm übertragene Geschäft auszuführen, so tritt an dessen Stelle, wenn nicht von den Mitgliedern dieser Kasse ein besonderer Stellvertreter dazu erwählt sein sollte, einer von den zuletzt abgegangenen Administratoren ein.

### §. 29.

Die vorkommenden Geschäfte führen die Administratoren unter Aufsicht des Amts-Ältermanns ge-

meinschaftlich unter gemeinsamer Verantwortlichkeit. Sie haben für den guten Fortgang und Zuwachs der Kasse zu sorgen, die der Kasse zukommenden Gelder gehörig einzufordern und zu verwalten, über alle Ausgaben von mehr als 2 Rbl. S. gehörige Quittungen und Belege von den Geldempfängern abzufordern und dieselben aufzubewahren. Einer von den Administratoren, Kassaführer genannt, hat vorzugsweise die Einnahmen entgegen zu nehmen, so wie die Ausgaben zu bestreiten und darüber gehörig Buch und Rechnung zu führen.

### §. 30.

Der Aeltermann und die Administratoren sind verpflichtet, jeden neu aufgenommenen Amtsmeister mit den Statuten dieser Kasse bekannt zu machen.

### §. 31.

Die Administratoren müssen über die Einnahme und Ausgabe ein besonderes, von dem Rigaschen Amtsgerichte besiegeltes und attestirtes Schnurbuch führen.

### §. 32.

Die Administration muß am Ende eines jeden Vierteljahres die Kassabücher abschließen, und am Schlusse eines jeden Vierteljahres unter Aufsicht des Aeltermanns die Kasse einer genauen Revision unterziehen. Ueber jede etwa aufgefundene Ordnungswidrigkeit hat der Aeltermann sofort dem Verein in allgemeiner Versammlung der Mitglieder Anzeige zu machen.

### §. 33.

Die Administration hat in jeder Quartal-Versammlung des Vereins über den Bestand der Kasse

Bericht zu erstatten, die Kassabücher dem Verein zur beliebigen Durchsicht vorzulegen, und in der Versammlung am Lucastage über ihre Verwaltung der Kasse während des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

§. 34.

In jedem Jahre müssen wenigstens 14 Tage vor der Versammlung am Lucastage 3 Revidenten von und aus den Mitgliedern dieses Vereins gewählt werden, welche die Kassabücher für das verflossene Jahr sowohl, als auch den wirklichen Kassenbestand genau zu bepröfen, zu untersuchen und zu überzählen haben.

§. 35.

In der Versammlung am Lucastage haben die Revidenten über die von ihnen veranstaltete Revision dem Verein Bericht zu erstatten.

§. 36.

Die Administration hat jährlich nach der Versammlung am Lucastage über den Bestand der Kasse dem Rigaschen Amtsgerichte Bericht zu erstatten.

S c h l u ß.

§. 37.

Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Verbesserung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

**Friedr. Chr. Jackewitz,**  
Maler-Amts-Ältermann.

**Joh. Friedr. Sellmann,** Beisitzer.  
**Herb. Gustav Petersen,**  
stellv. Beisitzer.

**Auf Befehl** Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußsen etc. etc. erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf die demselben mittels Protokolls eines Edlen Amtsgerichts vom 24. April dieses Jahres zur Bestätigung vorgestellten, von dem hiesigen Maler-Amte unterlegten Statuten einer Wittwen- und Armentasse gedachten Amtes hiermit zur

**Resolution,**

№ 8129.

daß qu. Statuten, als nichts Widergesetzliches enthaltend, von diesem Rathe in Anleitung des Art. 458 pet. 3 Bd. I. des Provincialrechts desmittelst zu bestätigen und implorantischem Amte aufzugeben sei, wie ebenfalls hiedurch geschieht, ein Exemplar dieser bestätigten Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadtarchive anhero einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 5. November 1854.

**A. v. Tuzelmann,**

Obersecretair.

**(L. S.)**